

2003 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1979
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz
der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz -
KSchG)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht
von dem Leitgedanken aus, den privatrechtlichen Schutz des
Konsumenten möglichst vollständig zu umfassen und insbesondere
einen Schutz vor Überrumpelung und vor unlauteren Allgemeinen
Geschäftsbedingungen zu gewährleisten. Im Interesse eines all-
gemeinen Verbraucherschutzes sind u.a. vorgesehen Bestimmungen
über ein Rücktrittsrecht bei sogenannten "Haustürgeschäften",
Kostenvoranschläge, die Unzulässigkeit überraschender Vertrags-
bestandteile, die Wirksamkeit mündlicher Nebenabreden, eine
Generalklausel zum Schutz vor unlauteren Allgemeinen Geschäfts-
bedingungen, ein Verbot bestimmter Nebenabreden sowie eine
Verbandsklage. Weiters erfolgt eine Erweiterung der Irrtumsan-
fechtung, eine Bindung an gesetzliche Höchst- oder Mindestpreise
sowie eine Sonderbestimmung für Kreditvermittlungsaufträge. Sonder-
regelungen sind auch für bestimmte Vertragstypen wie Dauerver-
träge, Abzahlungsgeschäfte, Buch- und Zeitschriftenabonnements
sowie Ansparverträge vorgesehen.

Weitere ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen be-
treffen den Schutz des Verbrauchers vor Gerichtsstandvereinbarungen,
die ihm die Prozeßführung erschweren, die Lockerung der Säumnis-
folgen zum Schutz vor unbilligen Versäumnisurteilen, die Auf-
hebung der Eventualmaxime und eine Vereinheitlichung der Fristen
im Auftragsverfahren sowie eine Erweiterung der Wiederaufnahmsklage
auf Zahlungsaufträge.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz - KSchG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 03 13

M a t z e n a u e r
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann